

falls unvollständig, wenn nicht zumindest auch noch auf die fiktive Literatur hingewiesen würde, die der Verfasser zur Bekräftigung mancher seiner Thesen verwendet. Dabei bleibt nicht aus, dass sich diese zuweilen als reichlich kühn erweisen, wenn er beispielsweise ein Theaterstück des Dramatikers Heiner Müller zur Untermauerung seiner Hypothese der mangelnden Selbstorganisation und fehlenden Eigenverantwortung ostdeutscher Bürgerinnen und Bürger heranzieht (S. 336 f). Fragwürdig ist es auch, wenn er im selben Zusammenhang heute angeblich noch bestehende Andersartigkeiten im Rechtsleben zwischen der ost- und westdeutschen Bevölkerung aus unterschiedlichen germanischen Volksrechten, nämlich dem sächsischen und dem fränkischen Recht herleitet, ohne dabei die im Zeitablauf erfolgten ungleichartigen Veränderungen der politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (S. 337–340).

In geografischer Hinsicht werden vom Verfasser sämtliche Kontinente behandelt, wengleich Nord- und Mittelamerika stärker vertreten sind und vor allem Afrika unterrepräsentiert ist. Zum letztgenannten Erdteil fällt auf, dass die zahllos dort durchgeführten rechtsanthropologischen Forschungen und deren Ergebnisse in der Abhandlung kaum Berücksichtigung finden.

Das aus vielerlei Vorlesungsmaterialien, entstanden für Lehrveranstaltungen zur Rechtsanthropologie an der LMU und an der University of California School of Law at Berkeley in den Vereinigten Staaten von Amerika, allmählich zu einem Stück herangewachsene Werk von Wolfgang Fikentscher stellt sowohl ein Lehr- wie auch ein Handbuch für den Themenkomplex „Recht und Anthropologie“ dar. Es offenbart eine Fülle an Wissen, um (rechts-)anthropologische Phänomene zu veranschaulichen und Zusammenhänge darzustellen, und bietet quasi einen Steinbruch an Gedanken, der genügend Material für weitere Untersuchungen liefert. Da nicht sämtliche angesprochenen Themen erschöpfend behandelt werden, durchweht das gelehrte Werk bisweilen Züge des noch nicht Abgeschlossenen. Es handelt sich gleichsam um ein *work in progress*, wohl weil das Buch eigentlich so angelegt ist, im Ergebnis nie fertig zu werden, um stets offen für neue anthropologische Erkenntnisse zu sein. Darauf deuten auch die zahlreichen Fingerzeige hin, wo nach Ansicht des Verfassers noch Forschungsbedarf besteht.

Das Werk von Wolfgang Fikentscher enthält zahlreiche Fotografien, ein umfangreiches Literaturverzeichnis und einen hilfreichen Personen- und Sachindex. Es ist unverzichtbar für alle (rechts-)anthropologisch Arbeitende und Interessierte.

Bohnen, Wolfgang / Haase, Lena (Hrsg.): Kontrolle, Konflikt und Kooperation – Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020); München (C.H. Beck) 2020, 450 S.

Besprochen von **Dr. Malte Wilke, LL.M. (Aberdeen):** Berlin

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2022-0011>

Ausgangspunkt der von dem Oberstaatsanwalt Wolfgang Bohnen und der Historikerin Lena Haase (beide Trier) 2020 herausgegebenen Festschrift „Kontrolle, Konflikt und Kooperation – 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020)“ ist die Ambivalenz der strafprozessualen Stellung der Staatsanwaltschaft im Spannungsverhältnis zwischen Exekutive und Judikative, die bis in die Gegenwart nicht eindeutig geklärt ist und seit ihrer Errichtung im 19. Jahrhundert Anlass zu Kritik geboten hat. So ist die Staatsanwaltschaft einerseits die Trägerin weitreichender Kompetenzen im Strafverfahren, andererseits selbst der Justizverwaltung unterstellt. In Anbetracht dessen verwundert es nicht, dass die Herausgeber die wechselvolle Geschichte der Staatsanwaltschaften Trier und Koblenz, bei denen es sich um zwei der ältesten Staatsanwaltschaften Deutschlands handelt, als eine Geschichte der „Kontrolle, [des] Konflikt[s] und [der] Kooperation [...] im Verhältnis zur Polizei, der Anwaltschaft und auch den Gerichten“ (Einleitung, V.) erzählen.

Für ihre Festschrift haben Bohnen und Haase hochkarätige Autorinnen und Autoren aus Theorie und Praxis gewonnen, die „nicht nur eine Rückschau auf die [...] Geschichte [...]“ der beiden Staatsanwaltschaften vornehmen, sondern „sich [mit] [...] aktuellen und vor allem [der] zukünftigen Bedeutung der behördlichen Tätigkeit, ihrer Aufgaben und Herausforderungen“ (Einleitung, V.) auseinandersetzen. Die Festschrift beschränkt sich mithin nicht auf ein rein rechtshistorisches Narrativ, sondern möchte auf Grundlage der mithilfe einer regionalgeschichtlichen Methodik gewonnenen Erkenntnisse „auch einen Blick in die behördliche Zukunft werfen und aktuelle Reformprojekte und Anpassungen in einer zusammenwachsenden, globalisierten und digitalisierten Welt in den Blick nehmen“ (Einleitung, V.). Dies geschieht naturgemäß nicht am Anfang der Festschrift, die in ihrem ersten Teil (I.) zunächst die Geschichte der beiden Strafverfolgungsbehörden bis in die junge Bundesrepublik skizziert. Im zweiten Teil (II.) erweitern die Autoren sodann die geographische Perspektive der Festschrift und thematisieren u. a. den für die rheinland-pfälzische Grenzregion wichtigen Austausch mit der luxemburgi-

schen Staatsanwaltschaft anhand des Beispiels der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Im dritten Teil (III.) richten die Autorinnen und Autoren sodann einen Blick auf die Zukunft der Staatsanwaltschaft und zeigen hierbei Entwicklungstendenzen innerhalb der Strafjustiz auf. Im vorletzten Teil (IV.) versucht die Festschrift anhand einzelner Trierer und Koblenzer Verfahren das gewandelte Verständnis von Strafverfolgung in historischer Perspektive darzulegen, bevor im letzten Teil (V.) anhand von Quellenmaterial die Abläufe bedeutsamer Strafverfahren in der Weimarer Republik und der jungen Bundesrepublik beleuchtet werden.

Im ersten Hauptteil (I.) der Festschrift skizziert zunächst der emeritierte Trierer Rechtshistoriker Franz Dorn den Systemwechsel, dem sich die egalitäre und moderne linkrheinische Strafjustiz infolge der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig ausgesetzt sah. Der Autor resümiert insofern, dass trotz der französischen Niederlage in den linksrheinischen Gebieten die „Errungenschaften des französischen [Strafverfahrens-]Rechts“, wie etwa die von den Gerichten unabhängige Anklagebehörde, auch unter preußischer Herrschaft beibehalten wurden. Der Beitrag von Alexander von Boetticher thematisiert sodann die Einführung der Staatsanwaltschaft in den preußischen Territorien rechts des Rheins infolge der Polenaufstände von 1846 und der Revolution von 1848. In diesem Zusammenhang weist der Autor zutreffend darauf hin, dass sich die preußische Staatsanwaltschaft als missbrauchsanfälliges Stiefkind der Revolution erwies und die Erwartungen des liberalen Bürgertums, das für deren Einführung gekämpft hatte, nicht erfüllte (S. 37). Die saarländische Historikerin Katharina Thielen knüpft in ihrem Beitrag „Recht und Revolution“ an die Ausführungen von Alexander von Boetticher an und gelangt zu der Einschätzung, dass Juristen einen erheblichen Einfluss auf die parlamentarischen Debatten und die Reformvorschläge in der Zeit des Vormärz und der gescheiterten Märzrevolution ausübten. Der Beitrag von Rechtsanwalt Anselm Weber zum „Rheinische[n] Strafrecht im 19. Jahrhundert“ verdeutlicht sodann anhand des Ablaufs eines Kriminalstrafverfahrens, wie sehr „noch unsere Strafprozessordnung durch die Übernahme des französischen Rechts geprägt ist“ (S. 75) und welchen „gewichtigen Schritt hin zu einem Rechtsstaat mit einer echten Gewaltenteilung“ (S. 76) das rheinische Strafverfahrensrecht geleistet hat. Als Kontrast zu den ersten vier Beiträgen der Festschrift, die sich mit der Einführung rechtsstaatlicher Garantien im Strafprozess befassen, können die sich anschließenden Beiträge des Trierer Hochschullehrers und OLG-Richters Hans-Friedrich Müller und der Herausgeberin Lena Haase verstanden werden. Hans-Friedrich Müller befasst sich in

seinem Beitrag anhand von konkreten Schicksalen mit der Entrechtung, Verfolgung und Ermordung jüdischer Richter und Staatsanwälte in Koblenz und Trier in der Zeit des Nationalsozialismus und dem in der Forschung bisher eher vernachlässigten Aspekt der erschwerten Wiedergutmachung erlittenen Unrechts in der Nachkriegszeit. Lena Haase wiederum analysiert das Verhältnis der Trierer Staatsanwaltschaft zur Gestapo. Abweichend von den bisher gängigen Literaturauffassungen zum Verhältnis von Staatsanwaltschaften und Gestapo im Nationalsozialismus gelangt die Autorin zu der Einschätzung, dass

„vor allem [das Verhältnis] zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft von [...] fachlichen Konflikten geprägt war, während dasjenige [der Trierer Staatsanwaltschaft] zur Gestapo als durchaus von Übereinkunft und Arbeitsteilung geprägt“

erscheint (S. 104). Dem folgend setzt sich Trierer Historiker Thomas Grotum in seinem Beitrag mit einem bisher in der Forschung ebenfalls vernachlässigten Aspekt auseinander, der positiven Beurteilung des NS-Jugendstrafrechts in der Nachkriegszeit. Gleichzeitig zeigt Grotum auf, dass auch in der Gegenwart noch nationalsozialistisch belegte Begriffe, wie der der „schädlichen Neigungen“ in § 17 Abs. 2 JGG verwendet werden und demgemäß den langen Schatten des NS-Jugendstrafrecht bis in die Gegenwart erkennen lassen (S. 144 f.). Über den Versuch einen architektonischen Bruch mit der Vergangenheit zu wagen, berichtet der Kunsthistoriker Stefan Heinz in seinem Beitrag über den Neubau der Justizgebäude in Trier und Koblenz nach 1945, der den ersten Hauptteil (I.) abrundet. Im zweiten Hauptteil (II.) der Festschrift beleuchtet der pensionierte Strafrechtsprofessor Ingo Müller die Rolle der Frau im Recht. In seinem Beitrag thematisiert er u. a. die rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse, denen sich Juristinnen bei der Ausübung ihres Berufs im vergangenen Jahrhundert ausgesetzt sahen. Sein Namensvetter, der Rechtsanwalt und Hochschullehrer Egon Müller skizziert in seinem Beitrag sodann die Aktenführung im Strafprozess, wobei er mit guten Argumenten kritisiert, dass die Polizei die Grundsätze „der Aktenklarheit, -vollständigkeit und -wahrheit nur unzureichend beachtet“. Vor diesem Hintergrund fordert er eine stärkere Kontrolle der Polizei durch die Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren (S. 211). Die Aufsätze des ehemaligen luxemburgischen Generalstaatsanwalts Robert Bievier und des Leiters der Staatsanwaltschaft im Gerichtsbezirk Luxemburg Georges Oswald schließen sich den Ausführungen Müllers an und bereichern die Festschrift um eine europäische Perspektive. Robert Bievers Ausführungen zur Geschichte, der Gerichtsorganisation, dem Verhältnis zwi-

schen Polizei und Staatsanwaltschaft und zur Erhebung und Vertretung der Anklage, sowie zur Beendigung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens laden dabei zu einem Vergleich mit der Situation in Deutschland ein. Besonders interessant sind seine Ausführungen zur Diskussion um das Weisungsrecht des luxemburgischen Justizministers gegenüber dem Generalstaatsanwalt von Luxemburg. Die luxemburgischen Bestimmungen erweisen sich dabei als progressiver als § 147 GVG und bieten den gebotenen Anlass das ministerielle Weisungsrecht des Bundesjustizministers gegenüber dem Generalbundesanwalt in seiner geltenden Form zu hinterfragen. Georges Oswald erläutert sodann in seinem Beitrag über die internationale Rechtshilfe zwischen den Staatsanwaltschaften in Luxemburg und Rheinland-Pfalz die Mechanismen der grenzüberschreitenden Strafverfolgung und leitet mit seinem Exkurs zur Europäischen Staatsanwaltschaft (S. 245) nahtlos zum dritten Hauptteil der Festschrift über, in dem die Autoren einen Ausblick auf die Zukunft der Institution Staatsanwaltschaft wagen.

Der dritte Hauptteil (III.) beginnt in sich schlüssig mit einem Beitrag von Oberstaatsanwalt beim BGH Hans-Holger Herrnfeld und Staatsanwältin Martina Reiser zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), die an den Exkurs von Oswald anknüpfen. Die Autoren skizzieren u. a., dass die EuStA, deren sachliche Zuständigkeit gem. Richtlinie (EU) 2017/1371 auf die Strafverfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union beschränkt ist, die Anklagevertretung vor den nationalen Gerichten der an der Errichtung der EuStA beteiligten – aktuell 22 – Mitgliedsstaaten dezentral durch im jeweiligen Mitgliedsstaat ansässige Staatsanwälte wahrnehmen kann. Im Ausblick gelangen die Autoren zu der Einschätzung, dass sich erst noch zeigen wird, ob die EUStA ein „Markstein der Europäisierung des Strafrechts“ ist, sie aber gleichwohl hoffen, dass sich die Errichtung der EUStA als „großer Schritt zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität erweisen wird“ (S. 264). Den Ausführungen von Herrnfeld und Reiser schließt sich der Beitrag des Herausgebers Wolfgang Bohnen zur eAkte in Strafverfahren an. Bohnen skizziert die bisher erreichten Erfolge bei der Einführung der eAkte und wirft einen spannenden Ausblick auf die Chancen, aber auch die Herausforderung, die hieraus für die Strafjustiz erwachsen. Der dritte Hauptteil (III.) der Festschrift schließt mit einem Beitrag des Leitenden Oberstaatsanwalts Harald Kruse, der die Frage aufwirft „Quo vadis, Staatsanwaltschaft?“ Kruse setzt sich in seinem Beitrag u. a. mit Fragen zur Organisation der Staatsanwaltschaft, der Frage der Weisungsgebundenheit von Staatsanwälten, der Konzeption

staatsanwaltlicher Arbeit, dem Schutz von Opfern von Straftaten und der Spezialisierung der Arbeit von Staatsanwaltschaften auseinander. Er kommt hierbei zu der wohlbegründeten Einschätzung, dass „die Staatsanwaltschaften neuen Herausforderungen und Erwartungen [...] ausgesetzt sind [und es] an der Zeit ist, aus diesen ein in die Zukunft gerichtetes Konzept für eine gute Strafverfolgung in Deutschland zu entwickeln“ (S. 290).

Der vierte und vorletzte Hauptteil (IV.) der Festschrift befasst sich mit der Stellung der Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ anhand von aufsehenerregenden Strafverfahren, die synonym für den Wandel der Strafjustiz im 20. Jahrhundert stehen. Einleitend untersucht die Historikerin Franziska Leitzgen die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in der NS-Zeit anhand eines konkreten Strafverfahrens. Interessanterweise erachtete die Gestapo eine strafrechtliche Verfolgung des Sachverhalts nicht für erforderlich. Der zuständige Staatsanwalt erreichte jedoch schlussendlich eine Verurteilung des Beschuldigten, da er sich als besonders linientreuer Nationalsozialist profilieren wollte. In Anbetracht dieser Erkenntnis und der Einschätzung von Lena Haase erscheint es angezeigt, dass Verhältnis von Gestapo und Staatsanwaltschaft in einer Detailstudie weitergehend zu analysieren. Der darauffolgende Beitrag des Kriminalbeamten Christian Soulier versetzt den Leser in die unmittelbare Nachkriegszeit. Soulier befasst sich mit dem Umgang mit Todesurteilen vor dem Hintergrund der französischen Besatzung und im Kontext der Entstehung des Grundgesetzes, das bekanntermaßen in Art. 102 GG die Todesstrafe abschaffte. Der auf Souliers Untersuchung folgende Festschriftbeitrag von Beate Welter von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz thematisiert daraufhin die Ermittlungsverfahren gegen die Wachmannschaften und den letzten Lagerkommandanten des SS-Sonderlagers / KZ Hinzert. Die Autorin gelangt in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass der Versuch der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen im KZ durch einen engagierten Staatsanwalt institutionell durch eine Strafjustiz behindert wurde, die im Allgemeinen eine „Schlussstrichmentalität“ aufwies. In weiteren Beiträgen analysieren der Polizeidirektor Thomas Wimmer und der Leiter des Landesarchivs Speyer Walter Rummel die Motivlage eines Polizeibeamten, der im Holocaust zum Täter wurde, bevor sich der Leitende Staatsanwalt Peter Fritzen mit einem der spektakulärsten Trierer Strafverfahren der Nachkriegszeit befasst und gleichzeitig die rechtspolitischen Diskurse der 1970er Jahre in Erinnerung ruft. Besonders spannend sind insofern seine Ausführungen zu den rechtspoliti-

schen Konsequenzen der „Geiselnahmefälle“, die in der Verabschiedung der § 239 a StGB und § 239 b StGB, sowie der gesetzlichen Regelung des finalen Rettungsschusses (S. 374 ff.) mündeten. Der vierte Hauptteil schließt mit einem Beitrag der Göttinger Geschichtspräsidentin Petra Terhoeven „zum Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil von Holger Meins“. Die Autorin beleuchtet anhand des Ermittlungsverfahrens die damalige Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Zwangsernährung von Häftlingen.

Der fünfte und finale Hauptteil (V.) der Festschrift schließt mit zwei Beiträgen von Daniel Heimes und Adalbert Rosenbaum von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz. Heimes kommt in seinem Beitrag zur Verfolgung von Links- und Rechtsextremismus am Ende der Weimarer Republik durch die Staatsanwaltschaft Neuwied zu dem Ergebnis, dass die Staatsanwälte teilweise eine effektive Strafverfolgung gegen links- und rechtsextremistische Angeklagte betrieben. Seine Forschung belegt somit, dass es auch in der Weimarer Republik zu mindestens einige Staatsanwälte gab, die sich an Recht und Gesetz hielten. Rosenbaum setzt sich demgegenüber im letzten Beitrag der Festschrift mit einem spektakulären Strafverfahren wegen Raubmordes auseinander, dass die Bundesrepublik in den 1960er Jahren in Atem hielt.

Im Ergebnis erweist sich die Festschrift von Wolfgang Bohnen und Lena Haase als sehr lesenswert und verbessert den einschlägigen Forschungsstand über die Staatsanwaltschaften Trier und Koblenz in signifikanter Weise. Die Studie verbessert zudem auch in nennenswertem Maße den Forschungsstand über die Entwicklung der deutschen Staatsanwaltschaft seit ihrer Errichtung in den linksrheinischen Gebieten vor 200 Jahren. Abgesehen davon ist es besonders erfreulich, dass es der Festschrift gelungen ist mittels ihres interdisziplinären und multiperspektivischen Ansatzes die rechtshistorischen Erkenntnisse, die sie insbesondere im ersten und vierten Hauptteil generiert hat, mit der Erörterung der heutigen Stellung der Staatsanwaltschaft und ihrer Reformbedürftigkeit in Anbetracht der aktuellen Herausforderungen der Strafjustiz, die im dritten Hauptteil aufgezeigt werden, zu verbinden und in den größeren europäischen und gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen. Zusammenfassend leistet die Studie somit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Diskussion um die Frage wie die Rolle der Staatsanwaltschaft im Spannungsfeld zwischen „Kontrolle, Konflikt und Kooperation“ zukünftig aussehen soll und ist alleine aus diesem Grund bereits für alle am Straf- und Strafverfahrensrecht Interessierten empfehlenswert.

Udo Di Fabio: Die Weimarer Republik. Aufbruch und Scheitern; München (C.H. Beck) 2018, 299 S.

Besprochen von **Mag. phil. Andreas Raffener:** Bozen (Südtirol)

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2022-0012>

Udo Di Fabio, einer der bekanntesten und profiliertesten Verfassungsrechtler hat ein Buch geschrieben, das den Leser in eine Zeit vor 100 Jahren „beamt“. Vor einem Jahrhundert wurde die Weimarer Reichsverfassung proklamiert. Für einige war sie das Resultat einer Revolution, die zu weit ging. Aus der Sicht anderer blieb sie bruchstückhaft, ja unvollendet. Trotzdem muss man, ohne sich mit dem Einmaleins mit der Verfassungshistorie auseinanderzusetzen, wissen, dass diese Verfassung die erste republikanische Verfassung der Deutschen war. Sie wurde von gewählten Volksvertretern beschlossen und in Kraft gesetzt. Und just die Verfassung war mit einem Wendepunkt in der Geschichte behaftet; Reichspräsident Paul von Hindenburg nahm sie als Basis und ernannte Adolf Hitler zum Reichskanzler. Was in den folgenden zwölf Jahren im Deutschen Reich und in Europa geschah, ist bekannt. Stellvertretend dafür kann man das Scheitern und die Erosion für den Zusammenbruch von demokratischen Werten, Rechtsstaatlichkeit und Menschheit anführen.

Es ist klar, dass die heutigen Generationen die Geschehnisse zwischen 1919 und 1933 oder auch bis 1945 nur aus den Erzählungen einiger Zeitzeugen, aus den trockenen Geschichtsbüchern und vielleicht aus preisgekrönten Fernsehdokumentationen kennen, aber man muss sich mit Kriegstrauma, Reparationen, Hyperinflation und dem früheren Gewalt- und Hassklima auseinandersetzen, damit diese Schreckenstermini nicht noch einmal Oberhand gewinnen und unser Leben in Geiselnhaft nehmen. Trotzdem werden Populisten populär, weil sie die Sprache des Volkes sprechen und mit der Unsicherheit der Menschen spielen. Politische, instabile Verhältnisse, hecken-schützenartige Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit und autoritäre Strömungen können schneller als uns lieb ist, das tagespolitische Programm bestimmen.

Udo Di Fabio, zwölf Jahre Richter am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, gelingt es mit dem zu rezensierenden Werk eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung zu Papier zu bringen. Und dem Autor geht es nicht um die althergebrachte Historie noch um die Rechtsgeschichte. Man muss das Buch in den verfassungshistorischen und institutionenanalytischen Kontext stellen, damit man die Perspektive des Verfassers erkennt. Denn so schnell findet man keineswegs die Antwort auf die Frage, aus welchem